

**Ausführungsdekret zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie
Geburtstags-, Ehe-, Weihe-, Ordens- und Dienstjubiläen
im Erzbistum Hamburg**

Vom 31. Mai 2019

Hiermit erlasse ich gemäß § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m. can. 31 Codex Iuris Canonici (CIC) folgende Regelungen zur Durchführung von § 6 Absatz 1 Buchstabe f) 1. Alternative KDG:

§ 1 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bei Sakramentsspendungen und besonderen Jubiläen. (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt.

(2) Es gehört zu den Aufgaben der Kirche und liegt zugleich im kirchlichen Interesse, die Gläubigen über die Spendung von Sakramenten und Jubiläen zu informieren, um dadurch einerseits die Gemeinschaft der Gläubigen zu stärken sowie die Anteilnahme am Leben der Gläubigen in den Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens zu fördern sowie andererseits die Dienstgemeinschaft zu stärken und den Dienstnehmern, Priestern und Ordensleuten Wertschätzung entgegen zu bringen. Die Information erstreckt sich auf

- a) Taufe,
- b) Erstkommunion,
- c) Firmung,
- d) Ehe,
- e) besondere Jubiläen.

(3) Besondere Jubiläen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) sind

- a) der 70. Geburtstag, jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag (Geburtstagsjubiläen),
- b) das 25., das 50., das 60., das 65. sowie das 70. Ehejubiläum (Ehejubiläen).

§ 2 Weitere Veröffentlichungen bei Geistlichen, Ordensleuten und im pastoralen Dienst Mitarbeitenden. (1) § 1 gilt entsprechend für Geistliche und Ordensleute hinsichtlich der Veröffentlichung von

- a) Geburtstagsjubiläen, beginnend bereits mit dem 60. Geburtstag,
- b) der Weihe und Weihejubiläen sowie Ordensjubiläen.

(2) Weihejubiläen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) sind das 25. Weihejubiläum, das 40., das 50., das 60. Weihejubiläum sowie jedes weitere fünfte Weihejubiläum. Satz 1 gilt für Ordensjubiläen entsprechend.

(3) Darüber hinaus gilt § 1 entsprechend für die im pastoralen Dienst Mitarbeitenden hinsichtlich der Veröffentlichung von

- a) Geburtstagsjubiläen, beginnend bereits mit dem 60. Geburtstag,
- b) Dienstjubiläen.

Für Dienstjubiläen gilt § 2 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 3 Umfang der personenbezogenen Daten. (1) Bei der Veröffentlichung nach §§ 1 und 2 darf das jeweilige Ereignis, das jeweilige Datum, der Vor- und Nachname der betroffenen Person sowie deren Wohnort genannt werden.

(2) Die für das Meldewesen zuständige Abteilung des Erzbistums Hamburg ist berechtigt, auf Anfrage einer kirchlichen Stelle die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, diese Daten zu verarbeiten und an ein kirchliches Publikationsorgan zu übermitteln. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in den kirchlichen Publikationsorganen verwendet werden. Eine Verarbeitung darf nicht erfolgen, soweit ein Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 4 Publikationsorgane; Widerspruch. (1) Die Veröffentlichung darf in kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere Pfarr- und Gemeindebriefen, der Neuen Kirchenzeitung, dem Kirchlichen Amtsblatt sowie dem Internet erfolgen.

(2) Gegen eine Veröffentlichung hat die betroffene Person das Recht, Widerspruch gemäß § 23 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder dem Erzbischöflichen Generalvikariat einzulegen.

(3) Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den jeweiligen kirchlichen Publikationsorganen hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von den anderen Veröffentlichungen hervorzuheben.

§ 5 Inkrafttreten. Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2019

L.S.

Ansgar Thim
Generalvikar